

493 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (462 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (20. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Durch die Regierungsvorlage sollen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, deren Inhalt durch die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung über die Kranken- und Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten (463 der Beilagen) berührt wird, entsprechend angepaßt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 29. Mai 1967 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Stohs, Kulhanek, Müller, Reich, Altenburger, Moser, Pansi

und Skritek sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor.

Die Vorlage wurde unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Stohs und Moser sowie der Abgeordneten Kulhanek und Müller, die die Initiativanträge der Abgeordneten Kostroun und Genossen (45/A) und der Abgeordneten Kulhanek und Genossen (49/A) in einem gemeinsamen Antrag zusammenfaßten, einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (462 der Beilagen) unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 29. Mai 1967

Suppan
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 462 der Beilagen

1. Im Artikel I Z. 2 hat die Bezeichnung „a)“ sowie der Inhalt der lit. b zu entfallen.

2. Im Artikel I Z. 3 hat die lit. c zu lauten:

„c) Im § 7 ist der Punkt am Schluß der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als Z. 4 ist anzufügen:

„4. in der Pensionsversicherung die unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.“

3. Als neue Artikel II und III sind einzufügen:

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der in der Einleitung des Artikels I bezeichneten Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 1 wird nach der Z. 2 eine Z. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3. die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt regelmäßig beschäftigten Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen, alle diese soweit es sich nicht um eine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gleichgestellten Betrieb (§ 27 Abs. 2) handelt;“

Die bisherigen Z. 3, 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 4, 5, 6 und 7.

2. § 5 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Der Ehegatte, die Eltern, Großeltern, Wahleltern und Stiefeltern des Dienstgebers, ferner die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder eines selbständigen Landwirtes im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, wenn sie hauptberuflich in dessen land(forst)wirtschaftlichem Betrieb beschäftigt

sind und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag dieses Betriebes bestreiten;“

3. a) § 8 Abs. 1 Z. 2 wird aufgehoben.

b) § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) alle selbständig Erwerbstätigen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und diesen gleichgestellten Betrieben (§ 27 Abs. 2), ferner die nachstehend bezeichneten Familienangehörigen eines solchen selbständig Erwerbstätigen, wenn sie in dessen land- und forstwirtschaftlichem Betrieb oder gleichgestellten Betrieb tätig sind:

der Ehegatte,
die Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder und
die Eltern, Großeltern, Wahl- und Stiefeltern;“

c) Im § 8 Abs. 2 lit. a ist der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z. 6“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z. 7“ zu ersetzen.

4. Im § 10 Abs. 1 ist der Ausdruck „ferner der gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 teilversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen“ durch den Ausdruck „ferner der gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen“ zu ersetzen.

5. Im § 35 Abs. 2 ist der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 3 und 4)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Z. 1, Z. 4 und 5)“ und der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 6)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 7)“ zu ersetzen.

6. a) Im § 36 Abs. 1 Z. 1 ist der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 3 und 4)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 4 und 5)“ zu ersetzen.

b) Im § 36 Abs. 3 ist der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 6)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 7)“ zu ersetzen.

7. a) Im § 44 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 3 und 4)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 4 und 5)“ zu ersetzen.

b) Im § 44 Abs. 1 Z. 3 ist der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 5)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 6)“ zu ersetzen.

c) Im § 44 Abs. 1 Z. 4 ist der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 6)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 7)“ zu ersetzen.

d) Im § 44 Abs. 4 ist der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 3 und 4)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 4 und 5)“ zu ersetzen.

8. Im § 51 Abs. 1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„(1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten.“

9. Im § 52 ist der Ausdruck „nach § 7 und § 8 Abs. 1 Z. 2“ durch den Ausdruck „nach § 7“ zu ersetzen.

10. Im § 58 Abs. 2 ist der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 6)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z. 7)“ zu ersetzen.

11. § 138 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen sowie die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 und 5 und gemäß § 7 Z. 1 lit. e pflichtversicherten, in Ausbildung stehenden Personen ohne Bezüge.“

Artikel III

(1) Personen, die nach Artikel II dieses Bundesgesetzes als Pflichtversicherte in die Krankenversicherung einbezogen werden und die am 1. Juni 1967 bei einem Versicherungsunternehmen vertragsmäßig krankenversichert sind, können den Versicherungsvertrag bis 30. November 1967 zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für einen Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten.

(2) Versicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft betreiben, können jene Teile der versicherungstechnischen Rückstellungen, die zufolge Kündigung gemäß Abs. 1 aufzulösen sind, steuerfrei auf eine Sonderrücklage für die Umstellung des Geschäftsbetriebes übertragen. Diese Rücklage ist in den folgenden Geschäftsjahren mit einem Teilbetrag von je 20 v. H. gewinnerhöhend (verlustmindernd) aufzulösen.

4. Der bisherige Artikel II erhält die Bezeichnung Artikel IV und hat zu lauten:

„Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Artikels I am 1. Juli 1967, hinsichtlich der Artikel II und III rückwirkend mit 1. Juni 1967 in Kraft.“

5. Der bisherige Artikel III erhält die Bezeichnung Artikel V.“